

Leistungsbeschreibung ¹⁾ Seite 2 ²⁾

Vergabe-/Projekt-Nr.: 2301

Baumaßnahme: Gemeinde Sternenfels - Perspektivische Neuordnung

historischer Friedhofsteil in Diefenbach

in: Diefenbach

Leistung: Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Sämtliche ausgeschriebenen Leistungen sind so auszuführen bzw. zu koordinieren, dass der fußläufige als auch der Fahrverkehr im Umfeld der Baumaßnahme entlang der Freudensteiner Straße in Diefenbach möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die Träger öffentlicher Belange vom Beginn der Arbeiten zu informieren. Gleichzeitig sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von unter - bzw. oberirdischen Kabeln, Leitungen oder Starkstromanlagen etc. zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes mit der Baustelle und allen Ausführungsunterlagen genau vertraut zu machen. Die Einholung etwaiger Genehmigungen bzw. Zustimmungen bei der Gemeinde Sternenfels oder beim Landratsamt Enzkreis für erforderliche Zusatzaßnahmen (temporäre Sperrungen o. ä.) im Zuge der Arbeiten sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Die Absteckung erforderlicher Mess- und Höhenpunkte der baulichen Anlagen vor Ort obliegen einzig und allein dem AN. Vor Beginn der Arbeiten ist der Bauüberwachung von der ausführenden Firma ein für die gesamte Baumaßnahme verantwortlicher deutschsprachiger Polier mit entsprechender Qualifikation (Organisation, Absteckung, Aufmaß und Abrechnung o. ä.) zu nennen, um ein reibungsloses Fortschreiten der Baumaßnahme zu gewährleisten. Der Polier muss auf der Baustelle jederzeit per Mobiltelefon erreichbar sein und nimmt die Weisungen der Bauüberwachung entgegen. Der Auftragnehmer hat bei Baustellenbesprechungen oder örtlichen Jour - fixe - Terminen nach vorheriger Absprache zu erscheinen (Anwesenheitspflicht). Die Arbeiten sind nach Auftragserteilung gemäß verbindlicher Terminfestsetzung zu beginnen und ohne Unterbrechung zu Ende zu bringen.

Die Leistung ist vom Auftragnehmer in entsprechenden und erforderlichen Zeiträumen eigenständig aufzumessen. Der AN hat im Hinblick auf deren komplette Nachprüfbarkeit baubegleitend - also bereits beginnend bei Stellung der ersten Abschlagsrechnung - unaufgefordert Abrechnungs - und Aufmaßskizzen mit nachvollziehbarer Darstellung sämtlicher Mengen, Massen und Einheiten (komplette Revisionsunterlagen) etc. vorzulegen. Bei Bedarf und / oder Notwendigkeit können diese Grundlagen auch durch separat herzustellende vermessungstechnische Leistungen erbracht werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind jeweils immer vom AN zu tragen und in die Einheitspreise einzurechnen. Bei Nichteinreichen der geforderten Abrechnungsunterlagen erfüllt die jeweilige Rechnung nicht den Ansprüchen der Prüfbarkeit und wird von der Bauüberwachung umgehend zurückgewiesen.

Den Anweisungen eines ggfs. zu beauftragenden SiGeKo's sind im Zuge der gesamten Bauabwicklung unbedingt Folge zu leisten

¹⁾ Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.5 Nr. 1 und Teil 5 Nr. 504 Leistungsbeschreibung

²⁾ Innerhalb der Leistungsbeschreibung durchgehend zählen